

## Bescheid

### I. Spruch

1.) Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 lit b KommAustria – Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2004 in Verbindung mit den §§ 24 und 25 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 169/2004 fest, dass die **Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom**, vertreten durch Dr. Erich Ehn, Rechtsanwalt, Seilerstätte 28, 1010 Wien, als Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet „Wien 107,3 MHz“ am 09.12.2004 im Rahmen der Morgensendung „Allegra“ im Zeitraum von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr die Bestimmung des § 19 Abs. 3 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie um etwa 07.30h und um etwa 08.37 Uhr einen Werbebeitrag der Tageszeitung „[REDACTED]“ gesendet hat, der nicht klar als Werbung erkennbar war, wobei letzterer zudem nicht eindeutig durch ein akustisches Mittel von anderen Programmteilen getrennt war.

2.) Die KommAustria erkennt gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom auf, Spruchpunkt 1.) am dritten Tag nach Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom ausgestrahlten Programms zwischen 07.00 Uhr – 07.10 Uhr durch einen Programmansager in folgender Form verlesen zu lassen:

*„Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter festgestellt, dass die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom als Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet „Wien 107,3“ die Bestimmung des § 19 Abs. 3 Privatradiogesetz dadurch verletzt hat, dass sie am 09.12.2004 um 07.30 Uhr und 08.37 Uhr einen Werbebeitrag gesendet hat, der nicht klar als Werbung erkennbar war, wobei letzterer zudem nicht eindeutig von anderen Programmteilen durch ein akustisches Mittel getrennt war.“*

Der Regulierungsbehörde sind gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis vorzulegen.

### II. Begründung

#### Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 28.12.2004 übermittelte die KommAustria der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom die Auswertung der am 09.12.2004 aufgezeichneten Sendungen und räumte dieser gemäß § 2 Abs. 1 KOG die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den darin vermuteten Rechtsverletzungen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung ein. Zunächst wurde von der KommAustria ein Verstoß gegen das Verbot der finanziellen Unterstützung von Nachrichten vermutet.

Am 03.01.2005 erfolgte die Veröffentlichung der im Rahmen des ausgewerteten Hörfunkprogramms vermuteten Rechtsverletzungen durch Bekanntmachung der im Monat Dezember stichprobenartig ausgewerteten Sendungen von Hörfunk- und Fernsehveranstaltern auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH).

Mit Schreiben vom 29.12.2004 nahm die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom zu den Ergebnissen durch die KommAustria Stellung. Darin führte die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom aus, dass es sich bei dem inkriminierten Beitrag um keine redaktionellen Nachrichten, sondern um einen Werbebeitrag für die Tageszeitung „[REDACTED]“ handle.

Die KommAustria leitete hierauf mit Schreiben vom 18.01.2005 das Verfahren zur Feststellung von Verstößen gegen die Werbebestimmungen des Privatradiogesetzes ein. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme vom 29.12.2004 ging die KommAustria nunmehr davon aus, dass ein Verstoß gegen das Gebot der Erkennbarkeit von Werbung und Trennung von anderen Programmteilen vorlag. Hierzu wurde der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom abermals Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Mit Schreiben vom 25.01.2005 nahm die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom hierzu Stellung und beantragte die Einstellung des Rechtsverletzungsverfahrens.

#### Zuständigkeit der Behörde:

Die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.702/01-16, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 107,3“ für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2001. Sie strahlt in ihrem Versorgungsgebiet das Programm „Radio Stephansdom“ aus.

Nach § 2 Abs. 2 Z 4 lit b KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 97/2004, obliegt der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 19 und 20 des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 32/2001 idF Nr. 169/2004, durch private Hörfunkveranstalter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die Werbung beinhalten, durchzuführen. Vermutet die KommAustria Verletzungen der Werbebestimmungen, so hat sie die Ergebnisse ihrer Auswertungen dem betroffenen Rundfunkveranstalter zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen zu übermitteln.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 KOG hat die KommAustria unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahme bei begründeten Verdacht einer Verletzung der Bestimmungen der §§ 19 und 20 PrR-G diese von Amts wegen weiter zu verfolgen. Im vorliegenden Fall war die Stellungnahme der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom nicht geeignet, die Bedenken der KommAustria hinsichtlich der vermuteten Werbeverstöße auszuräumen, weshalb in weiterer Folge ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß §§ 24 und 25 PrR-G iVm § 19 Abs. 3 PrR-G einzuleiten war.

#### Sachverhalt:

Im Anschluss an das Programm folgt nach einem akustischen Signal gegen 07:30h ein Beitrag, welcher von einem männlichen Sprecher mit folgenden Worten eingeleitet wird: „[REDACTED] – exklusiv für Radio Stephansdom – das Wichtigste aus der heutigen Ausgabe!“ Danach werden von einer Moderatorin aktuelle Schlagzeilen aus der Welt und dem Inland

mit Erläuterungen verlesen. Dieser Beitrag wird wiederum von einem männlichen Sprecher mit folgenden Worten beendet: „Das alles, heute in der Tageszeitung „[REDACTED]“ Im Anschluss wird zu einer Spendenaktion aufgerufen und die Morgensendung „Allegro“ wird fortgesetzt.

Nach einem Werbespot – der sowohl am Anfang als auch am Ende eindeutig durch ein akustisches Signal von anderen Programmteilen getrennt ist – wird wiederum derselbe Beitrag gesendet: gegen 08.37 Uhr leitet ein männlicher Sprecher nach einem akustischen Signal den folgenden Beitrag mit den Worten „[REDACTED] – exklusiv für Radio Stephansdom – das Wichtigste aus der heutigen Ausgabe!“ ein. Im Anschluss verliest eine weibliche Sprecherin die Schlagzeilen mit Erläuterungen. Beendet wird dieser Beitrag wiederum mit den Worten: „Das alles, heute in der Tageszeitung „[REDACTED]“.“ Mit der üblichen Signatur wird wieder zum Programm übergeleitet.

#### Beweiswürdigung:

Die Feststellung hinsichtlich der gesendeten Beiträge ergibt sich aus den von der Regulierungsbehörde erstellten Aufzeichnungen.

#### Rechtlich folgt daraus:

##### Ad Spruchpunkt 1.)

In ihrer Stellungnahme vom 25.01.2005 führte die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom aus, dass aus ihrer Sicht dem Gebot der Erkennbarkeit und Trennung von Werbung voll entsprochen worden wäre. Die Beurteilung des inkriminierten Beitrages durch die KommAustria wäre subjektiv zu Lasten der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom vorgenommen worden und die Behörde hätte den ihr durch Gesetz eingeräumten Interpretationsspielraum zu eng ausgelegt.

Weiters brachte die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom vor, dass der Werbebeitrag eindeutig durch eine Signation (Fanfare) von anderen Programmteilen getrennt worden sei und durch die zitierten An- und Absagen sei deutlich gemacht worden, dass es sich um einen Werbespot für die Tageszeitung „[REDACTED]“ handle, und nicht um redaktionelle „Kurznachrichten“ von Radio Stephansdom.

Die Art und Weise der Gestaltung des Beitrages sei eine im Bereich von Rundfunk und Fernsehen durchaus übliche Methode für Printmedien zu werben.

Gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G „muss Werbung klar als solche erkennbar und durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein“.

Aus Sicht der KommAustria wurde den Anforderungen der klaren Erkennbarkeit von Werbung nicht Rechnung getragen. Zudem wurde bei der Sendung des Beitrages um 08.37 Uhr auch dem Gebot der eindeutigen Trennung von anderen Programmteilen in § 19 Abs. 3 PrR-G nicht Folge geleistet.

Wie schon im Schreiben der KommAustria vom 18.01.2005 ausgeführt, sind Aufbau und Gestaltung des gegenständlichen Beitrages dazu geeignet beim durchschnittlichen Hörer den Eindruck zu erwecken, es handle sich um sogenannte Kurznachrichten. Die Verlesung der Schlagzeilen und die jeweiligen näheren Erläuterungen dazu erfolgen auf eine für Nachrichtensendungen übliche Art und Weise und beinhalten keine wie immer gearteten werblichen Gestaltungselemente. Auch die zitierte Ansage ist nicht geeignet den Beitrag als Werbung zweifelsfrei erkennbar zu machen, sondern verstärkt vielmehr den Eindruck beim Zuhörer, es handle sich um redaktionelle Beiträge der Tageszeitung „[REDACTED]“, die Radio Stephansdom „exklusiv“ zur Verfügung gestellt wurden.

Zum Argument, die inkriminierten Beiträge seien akustisch von anderen Programmteilen getrennt worden, ist anzumerken, dass dies seitens der Behörde auch im Sachverhalt festgehalten wurde. So ist aus Sicht der KommAustria bei der Sendung des Beitrages um 07.30 Uhr sehr wohl eine Trennung von anderen Programmteilen durch ein akustisches Mittel erfolgt, jedoch wurde § 19 Abs 3 PrR-G dennoch verletzt, da der Beitrag nicht als Werbung klar erkennbar war. Dies lag einerseits an der Tatsache, dass der Beitrag als einzelner Werbespot gesendet wurde und andererseits – wie schon weiter oben ausgeführt – keine werblichen Gestaltungselemente beinhaltet, sondern vielmehr eben alle Merkmale einer redaktionell aufbereiteten Nachrichtensendung aufweist.

Bei der Ausstrahlung des Beitrages um 08.37 Uhr hingegen ist weder eine eindeutige Trennung, noch eine klare Erkennbarkeit der Werbung (siehe Ausführungen weiter oben) vorgelegen.

Eine eindeutige Trennung von Werbung von anderen Programmteilen ist nur in jenen Fällen anzunehmen, in denen dem Zuhörer zweifelsfrei erkennbar ist, dass nun Werbung folgt bzw. Werbung beendet wird. Die Tatsache, dass der inkriminierte Beitrag nach einem Werbeblock gesendet wurde, welcher – wie auch im Sachverhalt festgestellt – deutlich durch ein akustisches Signal getrennt wurde – erweckt beim Zuhörer unweigerlich den Eindruck es handle sich um einen eigenständigen Sendungsteil, und nicht um Werbung. Der Zuhörer rechnet nach Beendigung des Werbeblocks durch ein akustisches Signal mit der Fortführung des redaktionellen Programms und eben nicht mit einem weiteren Werbespot. Aufgrund des eben geschilderten Programmablaufes (eindeutige Trennung durch akustisches Signal am Ende des Werbeblocks, aber vor Sendung des beanstandeten Beitrages der Tageszeitung „[REDACTED]“) kann von einer eindeutigen Trennung durch akustische Mittel im Sinne des § 19 Abs. 3 PrR-G nicht ausgegangen werden. Vielmehr wurde offensichtlich eine Unterbrechung innerhalb eines Werbeblocks vorgenommen, was es für den Zuhörer unmöglich macht, den beanstandeten Beitrag als Werbung zu erkennen.

Zudem wird in diesem Zusammenhang auf § 19 Abs. 5 lit e PrG-G verwiesen, welcher einerseits zum Ziel hat, die tatsächliche Einflussnahme von werbetreibenden Dritten auf meinungsbildende redaktionelle Nachrichten zu unterbinden, andererseits aber auch verhindern soll, die hohe Glaubwürdigkeit von Nachrichtensendungen dadurch zu gefährden, dass der Anschein erweckt wird, wirtschaftliche Interessen des Sponsors könnten den Inhalt der Sendung beeinflussen. Dies führt zu dem Ergebnis, dass im Umgang mit Nachrichtensendungen die Werbevorschriften restriktiv auszulegen sind und ein besonders hoher Maßstab an die Eindeutigkeit der Kennzeichnung von Werbung zu legen ist.

Ad Spruchpunkt 2.)

Aus der Bestimmung des § 26 Abs. 2 PrR-G ergibt sich, dass die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen kann und dem Rundfunkveranstalter auftragen kann, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Der Veröffentlichung der Entscheidung im Programm des Rundfunkveranstalters sollte der gleiche Veröffentlichungswert wie der Verletzung zukommen. Eine Veröffentlichung ist jedenfalls bei der Feststellung einer Verletzung durch den „Rundfunkveranstalter als Medium“, d.h. im Programm, erforderlich (vgl. VfSlg. 12497/1991 zu § 29 Abs. 4 RFG, nunmehr § 37 Abs. 4 ORF-G; vgl. hierzu ferner Kogler/Kramler/Trainer, Die österreichischen Rundfunkgesetze, Seite 210 und 211).

Daher entscheidet die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom auf, Spruchpunkt 1.) (in der Form des Textes unter Spruchpunkt 2.) am dritten Tag nach Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom ausgestrahlten Programms zwischen 07:00 Uhr-07.10 Uhr durch einen Programmansager verlesen zu lassen. Die Wahl der Sendezeit der Veröffentlichung ergibt sich aus der Tatsache, dass die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom im Zeitraum von 07.00 – 09.00 Uhr die Bestimmung des § 19 PrR-G verletzt

hat, sodass es schon aus diesem Grunde geboten erscheint, zu dieser Zeit die Entscheidung der KommAustria zu veröffentlichen. Der Regulierungsbehörde sind Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis vorzulegen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 01. Februar 2005

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter